

7. Abschnitt

Sonstige Rechte und Pflichten

§18

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei den Betrieben, deren übergeordneten Organen und sonstigen an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten technische und ökonomische Kontrollen durchzuführen sowie die Vorlage von Unterlagen und Erteilung von Auskünften zu verlangen. Soweit es für die Durchführung der Kontrollaufgaben erforderlich ist, sind die zentralen und örtlichen staatlichen Organe zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der Deutschen Investitionsbank verpflichtet.

(2) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und deren übergeordneten Organe sind verpflichtet, die durch die Finanzkontrolle der Deutschen Investitionsbank festgestellten Mängel zu beseitigen, positive Erfahrungen zu verallgemeinern und die Deutsche Investitionsbank über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die Deutsche Investitionsbank nimmt an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe vor den Leitern der übergeordneten Organe teil. Sie unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, Einrichtungen und Organe. Die Deutsche Investitionsbank kann bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen fordern.

§19

(1) Die Deutsche Investitionsbank führt eine systematische Analysen- und Informationstätigkeit durch. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, und auf weitere Investitionen, die für die Entwicklung der Zweige, Bereiche und Territorien von besonderer Bedeutung sind.

(2) Analysen und Informationen über volkswirtschaftlich besonders wichtige Feststellungen übergibt der Präsident mit entscheidungsreifen Vorschlägen dem Vorsitzenden des Ministerrates.

(3) Der Präsident übermittelt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe Analysen und Informationen. Die gleiche Verpflichtung haben die Direktoren der Niederlassungen gegenüber den Generaldirektoren der WB und den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

III.

Leitung und Vertretung der Deutschen Investitionsbank

§20

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Präsident wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Deutschen Investitionsbank persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Präsident hat die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit zu gewährleisten. Er ist für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte der Bank persönlich verantwortlich.

(4) Der Präsident regelt das Weisungsrecht der Leiter der einzelnen Bereiche und Niederlassungen der Bank.

(5) Der Präsident stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Bankarbeit auf die Beratung durch ein Direktorium. In das Direktorium werden vom Präsidenten Experten aus dem eigenen Bereich sowie Wissenschaftler und erfahrene Praktiker mit Zustimmung der zuständigen Leiter aus anderen Bereichen berufen. Die Arbeitsweise des Direktoriums regelt der Präsident durch eine Ordnung.

(6) Der Präsident ist für die Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit verantwortlich.

(7) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Investitionsbank Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(8) Der Präsident legt für den Verantwortungsbereich der Deutschen Investitionsbank auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze der Kredit- und Zinspolitik unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Erfordernisse differenzierte Kreditbedingungen und Zinssätze fest.

§21

(1) Dem Präsidenten stehen ein Erster Stellvertreter, der die Bezeichnung Vizepräsident führt, und weitere Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerrat berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der weiteren Stellvertreter erfolgt durch den Präsidenten.

(3) Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den jeweiligen Schwerpunkten ergeben. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§22

(1) Die Deutsche Investitionsbank organisiert ihre Tätigkeit nach dem Produktions- und Territorialprinzip. Sie unterhält

— Bezirksdirektionen,

— Kombinatfilialen,